STELLLPLATZSATZUNG als örtliche Bauvorschrift vom 25. 06. 1996

§ 1 Erhöhung der Zahl der Stellplätze

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 Landesbauordnung) wird erhöht:

1. Für Wohnungen bis zu50 m2 Wohnfläche 1.0 Stellplätze2. Für Wohnungen von50 - 90 m2 Wohnfläche 1.5 Stellplätze

3. Für Wohnungen über 90 m2 Wohnfläche 2.0 Stellplätze

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird aufgerundet.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den beigefügten Lageplänen für die einzelnen Ortsteile vom 18. Juni 1996. Die Lagepläne sind Bestandteil der Satzung.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den Regelungen des § 1 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft (= 04.10.1996).

ÜBERSICHTSPLAN zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Zimmern o. R.







